

Amtsgericht Heilbronn
Grundbuchamt Heilbronn
Beschluss vom 27.1.2022

Aufgebot gem. § 119 der Grundbuchordnung (GBO)

Das Staatliche Forstamt Künzelsau – jetzt Forst Baden-Württemberg (AÖR) Forstbezirk Tauberfranken - hat mit Schreiben vom 24.10. 1985 beantragt, das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten **selbständigen Fischereirechte** im

Etzlinsweiler Bach samt Nebenarmen auf den Gemarkungen Kocherstetten, Morsbach und Gaisbach in das Grundbuch einzutragen.

Das Fischereirecht beginnt beim früheren Flst. 2195 – jetzt Flst. 2196 - von Markungsgrenze Kocherstetten und endet bei der Einmündung des Etzlinsweiler Bach in den Kocher. Teilweise bildet der Etzlinsweiler Bach die Grenze zu den einzelnen Gemarkungen. Ein entsprechender Lageplan liegt beim Grundbuchamt Heilbronn aus und kann dort eingesehen werden.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich das Forstamt auf das alte landesherrliche Regal berufen und angegeben, dass die Staatsforstverwaltung dieses Fischereirecht schon immer verwaltet hat. Darüber hinaus gilt die gesetzliche Vermutung bei öffentlichen Gewässern, dass das Fischereirecht dem Land Baden - Württemberg zusteht. (Württ. Gewohnheitsrecht)

Die Anlegung der Grundbuchblätter für die vorgenannten Fischereirechte und die Eintragung des Landes Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) als Eigentümerin steht bevor. Personen, die das Eigentum für sich in Anspruch nehmen, wollen ihr Recht **binnen 2 Monaten** seit Aushang dieser Bekanntmachung an das Grundbuchamt Heilbronn, 74072 Heilbronn, Bahnhofstrasse 1- 3 zu Az.: HBN 777/ 663 / 2018 anmelden und glaubhaft machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Heilbronn, den 27.1. 2022

Grundbuchamt Heilbronn

Garz

Bezirksnotar

Tag der Veröffentlichung: 26. April 2022